

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0122/2001**

19. April 2001

## **BERICHT**

über den Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (COM(2000) 325 – C5-0509/2000 – 2000/2246(COS))

Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

Berichterstatter: Pedro Aparicio Sánchez



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	10
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN.....	12

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 25. Mai 2000 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihren Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (COM(2000) 325 – 2000/2246(COS)).

In der Sitzung vom 23. Oktober 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Bericht an den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0509/2000).

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport benannte in seiner Sitzung vom 13. Juli 2000 Pedro Aparicio Sánchez als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Bericht der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 5. März und 10./11. April 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 24 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vasco Graça Moura (amtierender Vorsitzender); Ulpu Iivari und Giorgio Ruffolo (stellvertretende Vorsitzende); Pedro Aparicio Sánchez (Berichterstatter); Ole Andreasen, Thierry de La Perriere, Christine de Veyrac, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Eurig Wyn), Jillian Evans (in Vertretung von Phillip Whitehead), Cristina Gutiérrez Cortines, Ruth Hieronymi, Magdalene Hoff (in Vertretung von Lissy Gröner), Elizabeth Lynne (in Vertretung von Marieke Sanders-ten Holte), Lucio Manisco, Maria Martens, Mario Mauro, Pietro-Paolo Mennea, Barbara O'Toole, Roy Perry, Christa Prets, Dana Rosemary Scallon, Feleknas Uca (in Vertretung von Geneviève Fraisse), Stavros Xarchakos, Sabine Zissener und Myrsini Zorba (in Vertretung von Martine Roure).

Die Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ist diesem Bericht beigelegt; der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 27. Februar 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 19. April 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern (COM(2000) 325 – C5-0509/2000 – 2000/2246(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (COM(2000) 325 – C5-0509/2000)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 30 und 151 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0122/2001),
- A. in der Erwägung, dass der illegale Handel mit Kulturgütern dem nationalen und europäischen Kulturgut oftmals irreparable Schäden zufügt und dass dieser Handel in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und besorgniserregende Ausmaße erreicht hat, da Kunstwerke und archäologische Funde innerhalb und außerhalb der Europäischen Union in zunehmendem Maße gestohlen und verbreitet werden,
- B. in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass sich infolge der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union und damit der Vergrößerung des Binnenmarktes die Situation durch die zu erwartenden größeren Schwierigkeiten bei der Kontrolle des illegalen Handels mit Kulturgütern innerhalb der Europäischen Union und aufgrund der erweiterten Außengrenzen weiter verschlimmert,
- C. in der Erwägung, dass die oben genannten Fragen vollständig im Rahmen der Erweiterungsverhandlungen in den die Kultur und den Binnenmarkt betreffenden Kapiteln sowie im Rahmen des dritten Pfeilers, insbesondere der Zusammenarbeit im Zollwesen und der polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, behandelt werden müssen,
- D. in der Erwägung, dass die Verzeichnisse der Kulturgüter, die Eigentum von Institutionen oder öffentlichen und privaten Einrichtungen in jedem der Mitgliedstaaten sind, derzeit unzureichend sind oder sogar völlig fehlen,
- E. in Erwägung der Mängel, die bei der Sammlung und Übermittlung von Informationen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten selbst bestehen,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Mitgliedstaaten beim Schutz, Erhalt und

---

<sup>1</sup> ABl. C Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

bei der Wiedererlangung ihres nationalen Kulturgutes und des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung und daher auch bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit diesen Gütern wirksam unterstützen muss,

- G. in der Erwägung, dass die Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern und die Richtlinie über die Rückgabe bislang die einzigen Rechtsinstrumente auf Gemeinschaftsebene sind, die gezielt der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern dienen,
- H. in der Erwägung, dass die Verordnung und die Richtlinie zwar 1992 und 1993 vom Rat angenommen wurden, die Richtlinie jedoch von den Mitgliedstaaten erst mit Verzögerung in nationales Recht umgesetzt wurde, sodass die Kommission erklärt, noch keine realistische Beurteilung ihrer Wirksamkeit vorlegen zu können,
- I. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten und die Kommission dennoch der Auffassung sind, dass sich die Richtlinie wie auch die Verordnung bereits positiv auf den Schutz von Kulturgütern ausgewirkt haben, da die Akteure des internationalen Handels für den Schutz nationaler Kulturgüter sensibilisiert worden sind und ein Bewusstsein für den Schutz der Kulturgüter auf europäischer Ebene geweckt wurde,
- J. jedoch in der Erwägung, dass von verschiedenen Mitgliedstaaten Vorbehalte in Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen der Gemeinschaftsinstrumente, die Gegenstand des Berichts der Kommission über die illegalen Ausfuhren von Kulturgütern sind, geäußert wurden,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht auf eine vermeintlich unzureichende Zusammenarbeit der zuständigen Zollbehörden und Kulturbehörden in den Mitgliedstaaten sowie der Behörden auf gemeinschaftlicher Ebene hinweist, während die Internet-Site ITCG für den Austausch von Informationen über den Schutz von Kulturgütern, die von der Kommission selbst im Rahmen des Programms IDA erwähnt wird, unerklärlicherweise immer noch nicht verwirklicht wurde,
- L. in der Erwägung, dass diese Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen unterstützt werden könnte:
  - die Verpflichtung, die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um sicherzugehen, dass die Verbringung aus dem betreffenden Staat rechtmäßig war;
  - die Einführung eines Begleitscheins, in dem die Herkunft des Gegenstands bescheinigt wird;
  - die Festlegung eines automatisierten Systems zur Benachrichtigung der Zoll- und Polizeibehörden vom Diebstahl von Kulturgütern,
- 1. betont die Bedeutung des kulturellen Erbes für die nationale und europäische Identität und fordert, dass dieses Erbe von allen Beteiligten wirksam geschützt wird;
- 2. ist der Auffassung, dass der illegale Handel mit Kulturgütern ein derartiges Ausmaß erreicht hat, dass das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten hierdurch fortlaufend

irreparablen Schaden erleidet;

3. weist darauf hin, dass unter illegalem Handel ein breites Spektrum von Taten verstanden wird, das vom Export kultureller Güter durch ihren rechtmäßigen Besitzer ohne die notwendigen Genehmigungen bis zum gezielten Handel mit gestohlenen Objekten reicht, der häufig durch das organisierte Verbrechen auch zum Zwecke der Geldwäsche betrieben wird, und auch die Aneignung und den Handel – durch natürliche Personen – von und mit Kulturgütern (hauptsächlich Handschriften und archäologische Gegenstände, einschließlich aus den Funden der Unterwasserarchäologie stammender Gegenstände) mit einschließt, deren Existenz den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Aneignung nicht bekannt ist;
4. ist der Ansicht, dass die Bestimmungen der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern unzureichend sind, insbesondere was die Verjährung nach einem Jahr betrifft, die auf mindestens drei Jahre verlängert werden müsste, wie dies in Artikel 5 des UNIDROIT-Übereinkommens vom 24. Juni 1995 vorgesehen ist;
5. stellt fest, dass angesichts des bestehenden Binnenmarktes und seiner baldigen Erweiterung die Mitgliedstaaten den illegalen Handel durch eine bessere Koordinierung der speziellen institutionellen Organe der Europäischen Union wirksamer bekämpfen können;
6. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, ihre Politiken und Maßnahmen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern besser zu koordinieren;
7. ist daher der Auffassung, dass die Europäische Union der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Rahmen ihrer Kompetenzen eine größere Bedeutung einräumen muss, und hält es für dringend geboten, dass die Kommission aktiv wird;
8. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bekämpfung der illegalen Vermarktung von Kulturgütern durchzuführen;
9. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer auf, sich bei den jeweiligen Eigentümern um die Erstellung eines vollständigen und öffentlichen Verzeichnisses der Kulturgüter, die sich im Besitz von Institutionen wie der Kirche oder Stiftungen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen befinden, zu bemühen;
10. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine Revision der Verordnung 3911/92 vorzuschlagen, durch die diese einen verbindlicheren Charakter erhält, und zwar durch die Aufnahme einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten;
  - a) die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um die Rechtmäßigkeit der Verbringung des betreffenden Guts aus diesem Staat festzustellen;
  - b) einen Begleitschein einzuführen, in dem unter anderem die Herkunft des Gegenstands und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers bescheinigt wird;

11. ist der Ansicht, dass die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zwar vor allem ein kulturpolitisches Problem ist, aber auch in den Aufgabenbereich der für Binnenmarkt, Justiz und Inneres zuständigen Kommissionsmitglieder fällt; daher müssen die zuständigen Kommissionsmitglieder sich gegenseitig abstimmen, um im gesamten Bereich handeln und alle der Union zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen zu können;
12. fordert die Kommission auf, unter Federführung der Kommissarin für kulturelle Angelegenheiten noch vor Ablauf des Jahres 2001 ein Grünbuch, zumindest jedoch eine Mitteilung zum illegalen Handel mit Kulturgütern zu erarbeiten, worin folgende Punkte enthalten sein sollten:
- a) eine Darstellung der aktuellen Situation des illegalen Handels mit Kulturgütern in Europa, die eine Aufzählung und Kennzeichnung der wichtigsten Kunstwerke umfasst, die seit dem Erlass der Verordnung EWG Nr. 3911/92 und der Richtlinie 93/7 EWG des Rates bis zum heutigen Tag entwendet und nicht wiedererlangt wurden,
  - b) eine umfassendere Auswertung der Wirkung der Verordnung und der Richtlinie im Rahmen einer vergleichenden Analyse der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
  - c) eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten,
  - d) Vorschläge für konkrete Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Bekämpfung des illegalen Handels,
  - e) Prüfung der Möglichkeit, den Mitgliedstaaten die Festlegung eines mehrsprachigen Standardformulars zu empfehlen, das Art und Merkmale des unrechtmäßig verbrachten Kulturguts und, wenn möglich, eine Fotografie desselben enthält, wobei für wertvolle Kulturgüter die Aufnahme der diesbezüglichen Informationen in das Schengen-Informationssystem (SIS II)<sup>1</sup> und das Zollinformationssystem (SID)<sup>2</sup> vorzusehen ist,
  - f) Einrichtung einer Internet-Site, auf der die Formulare und Fotografien der entwendeten Kulturgüter frei zugänglich sind,
  - g) Prüfung der Möglichkeit, dass die Union (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) oder die Gemeinschaft (im Rahmen der Ausübung der bereits durch Rechtsakte der Gemeinschaft geregelten Zuständigkeiten) dem jüngsten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgearbeiteten UNIDROIT-Übereinkommen über die Wiedererlangung gestohlener Kunstwerke beitrifft, das am 24. Juni 1995 in Rom unterzeichnet wurde;
13. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bis zur Veröffentlichung der

---

<sup>1</sup> Siehe Schengen-Besitzstand – Beschluss des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich der Entwicklung des SIS (SCH/Com-ex (97) 24), *ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 442-443*

<sup>2</sup> **Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich**, *ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 34-47* und **Erläuternder Bericht über das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Text am 28. Mai 1998 vom Rat genehmigt)**, *ABl. C 189 vom 17.6.1998, S. 1-18*



in der vorangegangenen Ziffer geforderten Dokumente mit äußerster Dringlichkeit Maßnahmen in die Wege zu leiten, um dem illegalen Handel mit Kulturgütern entgegenzutreten, wie beispielsweise eine verstärkte Tätigkeit und bessere Koordinierung der Polizeikräfte und eine Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein digitales Informationsnetz im Rahmen des Aktionsplans e-Europe über Kulturgüter einzurichten, die Gegenstand unrechtmäßiger Aneignung und illegalen Handels sind;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten zu übermitteln.

# BEGRÜNDUNG

## 1. Die Anwendung der Richtlinie und der Verordnung

Seit dem 30. März 1992 ist die Verordnung des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern in Kraft. Die Richtlinie über die Rückgabe unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachter Kulturgüter wurde am 15. März 1993 vom Rat angenommen. Beide Rechtsakte sehen vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle 3 Jahre einen Bericht über die Durchführung vorlegt.

Diesem Auftrag ist die Kommission mit der Übermittlung des vorliegenden Berichtes am 25. Mai 2000 nachgekommen. In ihrem Bericht weist die Kommission darauf hin, dass viele Mitgliedstaaten die Richtlinie nur mit Verzögerung in nationales Recht umgesetzt haben, sodass ihre Wirksamkeit nicht angemessen beurteilt werden kann, weil nicht genügend Zeit verstrichen ist. Weder in bezug auf die Richtlinie noch auf die Verordnung kann die Kommission genügend Daten vorlegen, um zu einer objektiven Einschätzung ihrer Wirksamkeit zu gelangen. Trotzdem betont sie vor allem einen positiven Effekt, den der Sensibilisierung der Akteure des internationalen Handels für den Schutz kultureller Güter. Auf der anderen Seite lassen sich bereits Defizite bei der Zusammenarbeit der Zoll- und Kulturbehörden innerhalb der Mitgliedstaaten sowie bei der Zusammenarbeit der Behörden auf gemeinschaftlicher Ebene feststellen. Auch beklagt die Kommission, dass Verhalten und Einstellungen in den Mitgliedstaaten noch vorwiegend auf den Schutz nationaler Kulturgüter ausgerichtet sind und nicht auf den Schutz von Kulturgütern auf Gemeinschaftsebene.

Es zeigt sich also bereits, dass eine weitere, umfassendere Auswertung der Wirkung dieser beiden Rechtsinstrumente in naher Zukunft auf der Basis besserer Daten erfolgen muss und dass erst bei Vorlage der Ergebnisse dieser Auswertung möglicherweise substantielle Änderungen an Richtlinie und Verordnung vorgenommen werden können.

## 2. Die Bekämpfung des illegalen Handels auf europäischer Ebene

Bislang sind die Richtlinie und die Verordnung die einzigen Rechtsinstrumente auf Gemeinschaftsebene zum Schutz kultureller Güter vor illegalem Handel. Demgegenüber steht eine sich ständig verschlimmernde Situation. Obwohl es naturgemäß schwierig ist, den Umfang des illegalen Handels zu beziffern, werden dessen Ausmaße allgemein für besorgniserregend gehalten und dem Kulturgut der Mitgliedstaaten wird ein irreparabler Schaden zugefügt. Die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union und damit die Ausdehnung des Binnenmarktes bringt neue Gefahren mit sich, sowohl für den Schutz der Kulturgüter der bisherigen wie auch der neuen Mitgliedstaaten.

Deshalb ist es notwendig, dass die Europäische Kommission dieses Problem eingehend prüft und aktiv wird. Die Bekämpfung des illegalen Handels erfordert Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, für die mehrere Kommissare zuständig sind: Kultur, Binnenmarkt, Justiz und innere Angelegenheiten. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Bekämpfung des illegalen Handels dem Schutz und Erhalt der Kulturgüter der Mitgliedstaaten dient, sodass sich in erster Linie die Kommissarin für Kultur dieses Themas

annehmen müsste.

Angesichts der dramatischen Situation kann dieses Thema nicht auf die lange Bank geschoben werden. Auf Anregung des Berichtstatters hat der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport die Kommissarin für Kultur bereits im September 2000 in einem Schreiben dazu aufgefordert, baldmöglichst ein Grünbuch oder zumindest eine Mitteilung zu diesem Thema zu erstellen. Bedauerlicherweise hat die Kommissarin weder in ihrem Antwortschreiben noch in ihren Debatten mit dem Ausschuss zugesagt, dass sie dieser Aufforderung nachkommen werde.

Es ist daher sinnvoll, durch eine Entschließung des Europäischen Parlamentes noch einmal zu unterstreichen, welche Wichtigkeit das Parlament dem vorhandenen Problem beimisst und einige Vorgaben für das geforderte Tätigwerden der Kommission zu machen.

10. April 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN**

für den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

zu dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern  
(KOM(2000) 325 – C5-0509/2000 – 2000/2246 (COS))

Verfasser der Stellungnahme: Marcello Dell'Utri

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 29. August 2000 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Marcello Dell'Utri als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 20. März und 10. April 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Robert J.E. Evans (amtierender Vorsitzender); Marcello Dell'Utri (Verfasser der Stellungnahme); Niall Andrews, Alima Boumediene-Thiery, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung von Adeline Hazan), Ozan Ceyhun, Carlos Coelho, Giuseppe Di Lello Finuoli, Giorgos Dimitrakopoulos (in Vertretung von Rocco Buttiglione), Daniel J. Hannan, Jorge Salvador Hernández Mollar, Anna Karamanou, Alain Krivine (in Vertretung von Pernille Frahm), Hartmut Nassauer, William Francis Newton Dunn (in Vertretung von Jan-Kees Wiebenga), Arie M. Oostlander (in Vertretung von Timothy Kirkhope), Ingo Schmitt (in Vertretung von Eva Klamt), Patsy Sørensen, Sérgio Sousa Pinto, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Anne E.M. Van Lancker (in Vertretung von Gianni Vattimo) und Christian Ulrik von Boetticher.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger unterstützt im Großen und Ganzen die Forderung des Ausschusses für Kultur nach einer umfassenderen Information durch die Kommission und vor allem durch die Mitgliedstaaten. Interpol zufolge ist der illegale Handel mit Kulturgütern weitverbreitet: beispielsweise sollen allein in Frankreich 1997 5.569 und im darauffolgenden Jahr 7.800 Kunstwerke gestohlen worden sein, und auch in Deutschland, Italien und Belgien sei die Situation nicht anders. Die in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Daten lassen jedoch widersprüchliche Interpretationen zu, und auch das Referenzmaterial dürfte nicht repräsentativ sein, um das tatsächliche Ausmaß zu bewerten und zu beurteilen, ob die Reaktion der öffentlichen Behörden in den Mitgliedstaaten angemessen war.

Ferner hat es den Anschein, als sei der Informationsaustausch zwischen den Hauptbeteiligten (Museen, Kunstsammlern, nationalen Behörden) sehr dem Zufall überlassen und in keiner Weise organisiert. Es scheint jedoch nicht, dass die Schaffung eines im Rahmen des Programms IDA zu finanzierenden spezialisierten Informatiknetzes (ITCG Information on Transfer of Cultural Goods) auf großes Interesse bei den Mitgliedstaaten gestoßen ist. Es könnte somit zweckmäßig sein, die Durchführbarkeit eines weniger verbindlichen Systems auf der Grundlage standardisierter Formulare zu prüfen, die, wenn möglich, mit Fotografien versehen sind. Bei wertvollen Kunstwerken dürfte es wahrscheinlich genügen, die den Versicherungsverträgen beigelegten Informationen (und Fotografien) zu übernehmen. Diese Formulare könnten dann wiederverwendet werden:

- sowohl auf den spezialisierten Netzen der Zollbehörden (im Rahmen des Zollinformationssystems) und für die Kontrolle an den Grenzübergangsstellen des Schengen-Raums (Schengen-Informationssystem, das bereits die Informationen beispielsweise über gestohlene Kraftfahrzeuge sammelt),
- als auch auf einer Internet-Site, auf der die Informationen über rechtswidrig weggenommene oder verschwundene Vermögenswerte seitens der Privatpersonen selbst gesammelt würden (womit auch Interpol auf seiner Website <http://www.stolenart.net> begonnen hat).

Durch die Verwendung standardisierter Informationen wäre auch eine Suche nach Stichworten (Datum, Zeitpunkt, Art des Kulturguts) möglich.

Sollte sich erweisen, dass es sich um ein weit verbreitetes Problem handelt, könnte sich ein Rückgriff auf die Europol- oder Interpol-Expertise als zweckmäßig erweisen.

Es darf auch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Union (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) oder die Gemeinschaft (im Rahmen der Ausübung der bereits durch Rechtsakte der Gemeinschaft geregelten Zuständigkeiten) dem jüngsten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgearbeiteten UNIDROIT-Übereinkommen über die Wiedererlangung gestohlener Kunstwerke beitrifft, das am 24. Juni 1995 in Rom unterzeichnet wurde.

Eine derartige Initiative hätte auch den großen Vorteil, den Besitzstand der Union und der Gemeinschaft in diesem Bereich auszudehnen und eine Einbeziehung der Bewerberländer bei ihrem Beitritt zu erleichtern.

Da aus der Mitteilung der Kommission hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten erstaunlicherweise Artikel 6 der Verordnung 3911/92 über die Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe fast völlig missachtet haben, erscheint es zweckmäßig, die Kommission zu ersuchen, einen Vorschlag zur Revision der Verordnung selbst vorzulegen,

durch den diese Art der Zusammenarbeit verbindlicher vorgeschrieben wird. Insbesondere wird vorgeschlagen:

1. in die Verordnung die Verpflichtung aufzunehmen, die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um sicherzugehen, dass die Verbringung aus dem betreffenden Staat rechtmäßig war, wie dies in Italien praktiziert wird;
2. die Einführung eines Begleitscheins verbindlich vorzuschreiben, der die Herkunft des Gegenstands bescheinigt, um die Reaktionsmöglichkeiten der nationalen Behörden zu verbessern, wenn ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt wird.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

### ÄNDERUNGSANTRAG 1

Erwägung Ga (neu)

***Ga. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht darauf hinweist, dass die Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung 3911/92 fast vollständig unterblieben ist,***

### ÄNDERUNGSANTRAG 2

Erwägung Gb (neu)

***Gb. in der Erwägung, dass diese Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen unterstützt werden könnte:***

- ***die Verpflichtung, die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um sicherzugehen, dass die Verbringung aus dem betreffenden Staat rechtmäßig war;***
- ***die Einführung eines Begleitscheins, in dem die Herkunft des Gegenstands bescheinigt wird;***
- ***die Festlegung eines automatisierten Systems zur Benachrichtigung der Zoll- und Polizeibehörden vom Diebstahl von Kulturgütern,***

### ÄNDERUNGSANTRAG 3

Ziffer 5b (neu)

- 5b. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine Revision der Verordnung 3911/92 vorzuschlagen, durch die diese einen verbindlicheren Charakter erhält, und zwar durch die Aufnahme einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten,**
- 1. die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um die Rechtmäßigkeit der Verbringung des betreffenden Guts aus diesem Staat festzustellen;**
  - 2. einen Begleitschein einzuführen, in dem unter anderem die Herkunft des Gegenstands und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers bescheinigt wird;**

#### ÄNDERUNGSANTRAG 4

Ziffer 6

**ist der Ansicht, dass die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zwar vor allem ein kulturpolitisches Problem ist, aber auch in den Aufgabenbereich der für Binnenmarkt, Justiz und Inneres zuständigen Kommissionsmitglieder fällt. Daher müssen die zuständigen Kommissionsmitglieder sich gegenseitig abstimmen, um im gesamten Bereich handeln und alle der Union zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen zu können;**

#### ÄNDERUNGSANTRAG 5

Ziffer 7 Buchstaben e, f und g (neu)

- e) Prüfung der Möglichkeit, den Mitgliedstaaten die Festlegung eines mehrsprachigen Standardformulars zu empfehlen, das Art und Merkmale des unrechtmäßig verbrachten Kulturguts und, wenn möglich, eine Fotografie desselben enthält, wobei für wertvolle Kulturgüter die Aufnahme der diesbezüglichen Informationen in das Schengen-Informationssystem (SIS II)<sup>1</sup> und das Zollinformationssystem (SID)<sup>2</sup> vorzusehen ist;**
- f) Einrichtung einer Internet-Site, auf der die Formulare und Fotografien der entwendeten Kulturgüter frei zugänglich sind;**
- g) Prüfung der Möglichkeit, dass die Union (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) oder die Gemeinschaft (im Rahmen der Ausübung der bereits durch Rechtsakte der Gemeinschaft geregelten Zuständigkeiten) dem jüngsten unter der Schirmherrschaft der**

---

<sup>1</sup> Siehe Schengen-Besitzstand – Beschluss des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich der Entwicklung des SIS (SCH/Com-ex (97) 24), *ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 442-443*

<sup>2</sup> **Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, *ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 34-47* und Erläuternder Bericht über das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Text am 28. Mai 1998 vom Rat genehmigt), *ABl. C 189 vom 17.6.1998, S. 1-18***

*Vereinten Nationen ausgearbeiteten UNIDROIT-Übereinkommen über die Wiedererlangung gestohlener Kunstwerke beitriff, das am 24. Juni 1995 in Rom unterzeichnet wurde;*